

wenn von dritter Seite Störungen seines Rechtes versucht werden, sich dagegen selbständig, nicht nur durch Bitte um Schutz beim Eigentümer, helfen kann. Sind diese Momente gegeben, so wird man nicht umhin können, eine solche Befugnis, die Sache zu besitzeln und zu benutzen, als dingliches Recht anzuerkennen. Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich läßt künftighin solche Nutzungsrechte dinglicher Art, vom Nießbrauch abgesehen, nur an unbeweglichen Sachen zu. Für Mobilien seien sie, meint die etwas dürftige und unklare Begründung (Motive Band III Seite 566) nicht nötig. Die Möglichkeit ist aber nicht in Abrede zu stellen.

Darüber, ob die Rechte des Käufers bei einem in der üblichen Weise geschlossenen Abzahlungsgeschäfte dinglicher oder persönlicher Natur sind, läßt sich streiten. Das k. Landgericht München I. hat in dem oben erwähnten Urteil die dingliche Natur ohne weitere Begründung abgelehnt. Gleichwohl spricht für sie mindestens ebenso viel wie für das Gegenteil. Wird eine auf Abzahlung gekaufte Sache dem Besitzer entwendet, so klagt er, gestützt auf sein Recht, die Sache zu besitzeln und zu benutzen, gegen den Dieb, wie gegen jeden, der die Sache weiter bekommen hat; es würde unverständlich sein, wollte man ihn mit dieser Klage zurückweisen, weil er nur dem Verkäufer gegenüber ein solches Recht habe, nicht aber jedem Dritten gegenüber. Die Zurückweisung müßte aber bei rein persönlichem Charakter dieses Rechts unzweifelhaft erfolgen. So führt auch bei anderen Beispielen die Annahme einer dinglichen Natur dieses Rechts zu befriedigenden Schlüssen, während die entgegengesetzte Annahme das nicht vermag.

Da dieses Recht — seine dingliche Natur angenommen — Vermögenswert hat, so kann es Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein. Voraussetzung dafür ist aber zunächst seine Uebertragbarkeit. Gegen diese scheinen gewichtige Bedenken zu bestehen. Die für eine Person bestellten dinglichen Rechte an fremder Sache, wie sie das römische Recht gezeitigt hat, sind unübertragbar; das entsprang dem Gedanken, daß man solche Belastungen nicht auf ewige Dauer zulassen wollte. Wo eine Aushebung auf andere Weise vorgesehen war — wie beim Pfandrecht —, gestattete man die Uebertragung. Begriffswidrig ist sie jedenfalls nicht, und bei einem neugebildeten dinglichen Recht ist sie, namentlich wenn der dem römischen Recht für ihre Ausschließung maßgebende Grund nicht zutrifft, unbedenklich zuzulassen. Angenommen, es habe jemand eine Sache auf Abzahlung gekauft und kurz, ehe er die letzte Rate zahlen wollte, dieselbe Sache von befreundeter Seite zum Geschenk erhalten; er giebt nun das ersterworbene Exemplar unter voller Klarlegung des Sachverhalts an einen Bekannten und verpflichtet sich, damit der Eigentumsvorbehalt wegfallende, die letzte Rate alsbald zu bezahlen. Ehe er dazu kommt, wird die Sache dem Erwerber entwendet. Soll nun der Erwerber sie nicht verfolgen können? Soll er sich hierzu an den Eigentümer wenden müssen? Das ist gewiß nicht anzunehmen. Es läßt sich dafür auch der Umstand nicht verwerten, daß die Veräußerung einer dem Käufer unter Eigentumsvorbehalt ausgehändigten Sache als Unterschlagung gestraft wird. Das trifft nur zu, wenn die Thatfache des Eigentumsvorbehalts bei der Veräußerung verschwiegen wurde, der Veräußerer sich als Eigentümer benahm und das Eigentum den Gegenstand des Geschäftes bildete. Die Uebertragung des Rechtes an der Sache, der Anwartschaft auf das Eigentum, ist keine Unterschlagung.

Der Streit zwischen dinglicher und persönlicher Natur der Rechte des Käufers aus einem Abzahlungsgeschäfte ist hier nicht auszutragen; gleichwohl mußte auf ihn näher eingegangen werden, da sich bei Wiederholung des oben beschriebenen Falles — und eine solche Wiederholung ist jeden Tag möglich — leicht ein Gericht auf den Standpunkt der

dinglichen Natur dieser Rechte stellen und den durch Zuschlag bei der Versteigerung und nachfolgende Aushändigung der Sache an den Erwerber vermittelten Uebergang derselben auf den letzteren annehmen kann. Die Folge davon wird dann sein, daß der Eigentumsvorbehalt dem neuen Erwerber gegenüber nur unter der gleichen Voraussetzung geltend gemacht werden kann, wie das dem Käufer gegenüber zu geschehen hätte, wenn dieser im Besitz der Sache geblieben wäre, also nur unter Angebot der einbezahlten Raten abzüglich der dem Verkäufer zustehenden Beträge. Ob ein Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts eingetreten ist, muß aus dem Abzahlungsgeschäfte beurteilt werden. Da regelmäßig Nichtzahlung einer oder mehrerer Raten einen solchen Fall bildet, so steht es allerdings in der Hand des Käufers, diesen Fall herbeizuführen; das hat aber keine Bedenken, da der neue Besitzer der Sache statt des Käufers die ausstehenden Raten zahlen und sich hierdurch den Besitz der Sache sichern kann. Er wird ja ohnehin den Kaufpreis hiernach bemessen. Wo dagegen das Gericht sich — wie im angegebenen Falle das kgl. Landgericht München I. — auf den Standpunkt rein persönlicher Rechte des Käufers stellt, hat eine Pfändung der Sache durch den Gerichtsvollzieher und die Versteigerung derselben keinerlei Bedeutung. Der Eigentümer kann sogar, auch ohne daß ein Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts eingetreten ist, von dem neuen Erwerber bedingungslos Herausgabe der Sache verlangen, denn er ist nur dem Käufer gegenüber verpflichtet, sie ihm, so lange er den vertragsmäßigen Obliegenheiten genügt, zu überlassen und, wenn er sie zurückfordert, die hierfür durch das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte aufgestellten Bedingungen zu erfüllen; nicht aber besteht eine solche Pflicht für ihn gegenüber dritten Besitzern der Sache.

Es hängt also alles davon ab, zu welcher Auffassung das entscheidende Gericht sich neigt; ein leider gar nicht seltenes, auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes tagtägliches Vorkommnis. Eine Lösung könnte nur durch eine reichsgerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden; zu einer solchen kommt es aber schwerlich, da die Revisionssumme von 1500 *M* bei derartigen Streitigkeiten selten gegeben sein wird.

Klarer und einfacher entscheidet sich der vorliegende Fall nach den modernen Kodifikationen. Von diesen steht das sächsische bürgerliche Gesetzbuch dem gemeinen Recht am nächsten. Der Eigentümer des Lexikons kann von dem Ersteigerer die Herausgabe desselben verlangen, aber nur gegen Lösung, d. h. gegen Ersatz dessen, was jener dafür ausgelegt hat (§ 315). St. hätte also, um mit seiner Klage durchzudringen, dem B., wie dieser verlangt, die fünfzig Mark ersetzen müssen. Auf dem Boden der Lösungspflicht gegenüber dem redlichen Erwerber steht im allgemeinen auch das preussische Landrecht (A. L.-N. I, 15 §§ 24—26). Für einige Fälle geht es aber weiter und läßt in der Person des redlichen Erwerbers unbedingt Eigentum an der Sache entstehen, so daß der bisherige Eigentümer sie schlechterdings nicht mehr herausverlangen kann und sich für seinen Schaden an jenen halten muß, durch dessen Veranlassung er erwuchs. Hierzu gehört der Fall des Erwerbes in öffentlicher Versteigerung (l. c. § 42). Bei Anwendung des preussischen Landrechts hätte also die Klage des St. abgewiesen werden müssen, selbst wenn er zur Rückzahlung der Raten sich bereit erklärt hätte; B. wäre Eigentümer des Lexikons.

Was im preussischen Landrecht Ausnahme ist, ist im französischen und österreichischen Recht Regel. Redlicher Erwerb einer beweglichen Sache begründet Eigentum in der Person des Erwerbers. Den Erwerb in öffentlicher Versteigerung erwähnt das österreichische Gesetzbuch noch besonders (§ 367). Das französische Recht nimmt von der Regel die gestohlenen und verlorenen Sachen aus, was hier nicht